

Das Erbe Jean Monnets

Vordenker und Wegbereiter
der europäischen Integration

Friedrich Kratochwil

01/2012

1. Einführung

Im Angesicht der anhaltenden Eurokrise und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche und politische Situation der Mitgliedsstaaten stellt sich 60 Jahre nach der europäischen Einigung allorts nicht mehr nur die Frage, ob das Projekt Europa an Glanz verloren hat. Vielmehr geht es um das Überleben einer Vision der „Europäischen Einigung“. Ein Existenzkampf ist im Gange, der immer wieder auf wenige zentrale Fragen hinausläuft: Wie viel Symbolik und Idealismus verträgt sich mit realpolitischen Gegebenheiten? Wie lange kann das gemeinsame politische und kulturelle Erbe der Europäer den Sparzwängen, Rettungsschirmen und Hilfsfonds standhalten?

Eine Reflexion und Rückbesinnung auf die ersten Jahre der europäischen Einigung und die Visionen der entscheidenden Vordenker des europäischen Integrationsprojekts helfen nicht nur zu einer besseren Ortsbestimmung der Gegenwart zu gelangen, sondern auch die politische Dimension dieses Projekts Europa, das unter angeblichen Sachzwängen, funktionalistischer Logik und Juridifizierung zu ersticken droht, neu zu bedenken.

Dabei ist es sinnvoll, sich auf das Erbe Jean Monnets zu berufen, der durch Rat und Tat dieses Europa nach zwei schweren Weltkriegen, die als europäische Bruderkriege begannen, aus der Taufe gehoben hat. Jean Monnet wird häufig als „Funktionalist“ bezeichnet,¹ was nach meinem Dafürhalten seinem politischen Geschick und seinem Erbe nicht genügend Rechnung trägt. Die politischen Wurzeln seiner Vision nachzuzeichnen und seine Verdienste und Erfahrungen zu würdigen, die er sich weltweit erwarb und die er in das spätere Projekt Europa einbringen konnte, ist vielleicht heute nötiger denn je. Das erfordert ein bewussteres Umgehen mit den gängigen Narrativen und den „Gedächtnislücken“, die durch Auslassung und Vergessen solcher Historien entstehen.

Geschichte ist ja nie nur ein Bericht der „Tatsachen“. Sie ist immer ein Erinnern aufgrund einer gewissen Situation, die sowohl rückwirkend wie in die Zukunft gerichtet mit einem „Schlaglicht“ arbeitet und so gewisse Fakten und Umstände als „erinnerungswürdig“ und damit als relevant herausstellt.² Dass Erinnerung sich uns nicht über

bloße Kognition oder Mnemo-Technik erschließt, also über jene „Eselsbrücken“ und Aufzeichnungen, mit denen wir verhindern wollen dass wir etwas vergessen,³ wird sichtbar, wenn wir das „recordari“ das in dem neutral erscheinenden Wort „record“ erscheint, etwas ernster nehmen. Hier finden wir das „re“, das „wieder“ und das „Herz“ (cor), also die emotionale Seite, die eng mit unserer Fähigkeit zu handeln verbunden ist, sodass wir den Herausforderungen einer unsicheren Zukunft begegnen können. Nur so können wir als Individuen und Kollektive zu Akteuren werden und unsere Projekte verfolgen in dem wir sie, wie es so schön in der Bachkantate heißt, „Mit Herz und Mund und Tat und Leben“ angehen.

Diese Reflexion will ich durch folgenden Dreischritt in Gang bringen. Zunächst skizziere ich in groben Zügen die gängigen „Geschichten“, wie wir sie aus der internationalen Politik und der Rechtstheorie in Bezug auf Europa kennen. Hier bilden der „Funktionalismus“ – etwas korrigiert durch den neo-funktionalistischen Ansatz einerseits – und die juristokratische Version des Fortschreitens der Integration durch Rechtsfortbildung der europäischen Gerichtshöfe mittels der Doktrin des „Supremat“ des Europarechts und dessen „direktem Effekt“ andererseits, die zwei dominanten Erklärungsmuster in den jeweiligen Disziplinen. Mit großer Verspätung hat sich im Zuge der Globalisierungsdebatte und der Denationalisierung der Politik⁴ ein Diskurs über Regieren auf Mehrebenensystemen gebildet und zur Konstitutionalisierungsdebatte und der angeblichen Emergenz eines globalen Verwaltungsrechts einige Brücken geschlagen. Da diese letzten Debatten im Moment noch schwer abzuschätzen sind – vor allem weil nicht klar ist, ob es sich hier nur um einfache Trendbeobachtungen handelt oder ob tatsächlich etwas ambitionierter der Demokratiediskurs einer Weltinnenpolitik mit anderen Mitteln geführt werden soll –

Taten der Griechen wie der Barbaren vor dem Vergessen bewahren und die Gründe des Gegensatzes zwischen Hellas und den Mächten Asiens, das sich in verschiedenen Kriegen seit dem Raub der Helena durch die Trojaner zeigt, erkunden. Darin wird deutlich, dass der Perserkrieg der Anlass für Herodots „Suche“ (historie) ist. Herodotus, *Historien* (Harmondsworth, Engl.: Penguin, 1954). Für eine generelle Diskussion des Zusammenhangs von Erinnerung, Politik und Identität siehe Assmann, Jan: *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München 2000.

³ Assmann, Aleida: *Erinnerungsräume: Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses*, München 1999.

⁴ Zürn, Michael: *Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance*, Frankfurt am Main 2005.

¹ Für das klassische funktionalistische Argument siehe Mitrany, David: *A Working Peace System*, London 1943.

² Siehe das programmatische Vorwort, das schon Herodot seinem Geschichtswerk vorausschickt: es soll die großen

will ich diese Diskussionen nur am Rande erwähnen. Vielmehr versuche ich in einem zweiten Schritt, Jean Monnets Welt etwas näher zu analysieren. Der letzte Schritt gilt dann einer kritischen Ortsbestimmung der Gegenwart.

2. Funktionalistische Ansätze und Geschichten aus dem Tempel der Justiz

Eine der erstaunlichsten Beobachtungen im Nachhinein ist, wie stark die Deutung der Ereignisse der europäischen Integration von Wissenschaftlern aus den USA geprägt wurde. Demgegenüber scheinen die europäischen Schulen der politischen Wissenschaft sowie der Jurisprudenz zunächst nur zögerlich in die Diskussion einzugreifen – obwohl hier im *Journal of Common Market Studies* ein immer wichtiger werdendes Forum entstand – da sie in den traditionellen *argots* von Institutionenlehre und Staatsrecht befangen blieben.⁵ Ganz erstaunlich ist auch, dass die vielleicht führende deutsche Schule der Soziologie, nämlich die Systemtheorie, die ja gerade die Entwicklung von segmentären Gesellschaften hin zu einer funktionalen Differenzierung der Weltgesellschaft in den Mittelpunkt der Analyse stellt, am europäischen Projekt zunächst kaum Interesse findet. Luhmann selbst soll der europäischen Integration irgendwo in einer seiner unzähligen Schriften gerade mal vier Seiten gewidmet haben!⁶ Im Falle der Politikwissenschaft hat diese amerikanische Hegemonie sicherlich auch einen Grund darin, dass viele europäische Emigranten in den Vereinigten Staaten eine zweite Heimat gefunden hatten, aber nach Beginn des Kalten Krieges mit deutlichem Interesse den Wiederaufbau Europas verfolgten.⁷

Darüber hinaus jedoch schien das europäische Experiment darauf hinzudeuten, dass auf diese Weise „Frieden“ en detail geschaffen werden konnte,⁸ wo früher die großen Entwürfe, sei es jener des Völkerbundes oder der der Vereinten Nationen so eklatant versagt hatten. Damit ließe sich vielleicht, so war die Hoffnung der Integrationstheorie, der Fall verallgemeinern – ein Bo-

nus, dessen sich natürlich eine sich entwickelnde Wissenschaft der internationalen Politik gerne bemächtigt hätte, um zu demonstrieren, dass in diesem Feld Forschung vorangetrieben wurde, die den Kriterien sowohl der politische Relevanz wie der Wissenschaftlichkeit genüge.⁹ In der Tat schienen die verschiedensten Versuche „gemeinsamer Märkte“ in Lateinamerika und Afrika¹⁰ der These Recht zu geben, dass „funktionale Integration“ und eine Politik mit kleinem „p“ in einem Prozess der *engrenage* letztendlich der Politik mit großem „P“, die auf Souveränität und dem „Willen“ der Staaten aufbaute, den Rang ablaufen könnte. Früher oder später sollten sich die Umschichtungen, die in den Gesellschaften durch diese Dynamik in Gang gesetzt worden waren, auch in einem Transfer von Loyalität vom Nationalstaat zu den supranationalen Institutionen niederschlagen.

Es braucht jetzt hier nicht im Einzelnen der funktionalistischen These und ihrer weiteren Entwicklung im Neo-Funktionalismus nachgegangen werden. Von den wenigen Bemerkungen lässt sich bereits erkennen, wie hier das europäische Experiment für alle möglichen „Theorien“ attraktiv wurde. Da war zunächst die technokratisch-soziologische Variante, die seit St. Simon und Comte durchaus als Möglichkeit bestand. Sie basierte auf der Idee, dass zusammen mit den Ingenieuren und Technikern des neuen Zeitalters eine neue Führungsschicht heranwachsen, die sich über Expertise zu legitimieren vermochte und nicht mehr durch theokratische oder nationalistische Instanzen gerechtfertigt werden musste. Da findet sich der kaum verhohlene marxistische Ansatz vom Sein, der das Bewusstsein bestimmt – vielleicht jetzt noch erweitert durch eine psychologische Theorie der kognitiven Dissonanz, obwohl natürlich Marxisten dem europäischen Projekt sehr distanziert gegenüberstanden. Und wir finden hier auch noch den Glauben an Fortschritt, den sich die Aufklärung in ihrer Säkularisierung der christlichen Heilsgeschichte auf Papier geschrieben hatte. In diesem Zusammenhang werden zwei verschiedene Traditionen sichtbar, die heute einfach unter den Begriff des „Liberalismus“, ohne damit eine kohärente Integration der Begrifflichkeiten zu erreichen, zusammengefasst werden, und die in Kant und Bentham ihre Begründer haben.

⁵ Siehe z.B. Friedrich, Carl: *Trends of Federalism in Theory and Practice*, New York 1968.

⁶ Ich verdanke diesen Hinweis Christian Joerges.

⁷ Siehe z.B. Haas, Ernst: *The Uniting of Europe. Political, Social, and Economic Forces 1950-1957*, Stanford 1958; Deutsch, Karl: *France, Germany and the Western Alliance. A Study of Elite Attitudes on European Integration and World Politics*, New York 1967.

⁸ Siehe z.B. Nye, Joseph: *Comparative Regional Integration: Concept and Measurement*, in: *International Organization*, 22 (1968), Nr. 4, S. 855-880.. Siehe auch Nye, Joseph: *Peace in Parts. Integration and Conflict in Regional Organization*, Lanham 1987.

⁹ Siehe etwa Hansen, Roger: *Regional Integration: Reflections on a Decade of Theoretical Efforts*, in: *World Politics*, 2 (1969), Nr. 2, S. 257-270.

¹⁰ Siehe etwa Wionczek, Miguel: *Economic Cooperation in Latin America, Africa and Asia*, Cambridge 1996.

Kant hatte die Idee des Fortschritts sowohl als Modus der geschichtlichen Reflexion wie auch als Vernunftidee a priori postuliert, also einer Idee, der man auch ohne empirische Evidenz verpflichtet sei. Für die Umsetzung dieser Idee verließ er sich jedoch insgesamt mehr auf die List der Natur, die uns nur über die Geschichte zugänglich ist, als auf die Vernunft, die mehr oder minder nur die Publizität als Kriterium des Rechts forderte. Im Gegensatz dazu zeigt uns die Geschichte, die *natura daedala*, die große Künstlerin, wie Kant sie nennt, wie sie nach einem zunächst nicht ersichtlichen Plan fortschreitet und die Menschheit zum Subjekt hat. Es ist gerade die Vereinzelnung durch Sprache und Religion, die die Menschheit zunächst in einen Zustand der unsozialen Sozialität versetzt, um sie dann durch die daraus folgende Dynamik der immer schrecklicheren Kriege in einer universalen „Geschichte“ unter einem „cosmopolitanischen Recht“ zusammenzuführen. Kant hatte immer betont, dass sein Entwurf¹¹ keinerlei „Beglückungsstrategie“ eines noch so wohlwollenden „guten Despoten“ beinhalte – und hier unterscheidet er sich ganz entschieden von Bentham und dem „felicific calculus“ seines Gesetzgebers – sondern über die Erkenntnis von Pflichten und die Publizität der Gesetze erreicht werden müsse.

Jedoch genau dieses Kalkül der öffentlichen Wohlfahrt wird einer der wichtigsten Punkte des Neofunktionalismus. Es sind die „rationalen“ Techniker oder Technokraten, denen jetzt zugemutet wird, neue Vorschläge zu erarbeiten, mittels derer dann ein gemeinsames Interesse definiert werden kann.¹² Denn der Prozess der Integration verläuft keineswegs, wie ursprünglich angenommen, fast automatisch, sondern gerät immer wieder durch störende Außeneinwirkungen ins Stocken. Manchmal ist solch eine „win-win-Strategie“ möglich, jedoch seltener als man denkt.

Zum einen ist ja nicht nur die Divergenz von individueller und kollektiver Rationalität, definiert über Maximierung des eigenen Nutzens, das Problem. Es handelt sich vielmehr um ein strukturelles Problem, das sich dann eben auch im Falle von perfekten Altruisten einstellen würde. Zum anderen sind selbst bei Koordinationsspielen, bei denen dieses Dilemma eben nicht wie im Gefangenendilemma auftritt, Lösungen im Falle

von multiplen Gleichgewichten und unter Bedingungen von asymmetrischen Auszahlungsfunktionen rational nicht auffindbar.¹³ Hier sind wir mit Bentham's „felicific calculus“ ebenso schnell am Ende, wie mit Expertise. Stattdessen ist hier die Politik gefragt, die Entscheidungen für eine Gruppe (public) herbeiführen muss, die verpflichtend sind, obwohl sie nicht auf eine allgemeine Vernunft oder ein zwingendes Kalkül zurückgeführt werden können.¹⁴

Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie „politische Entscheidungen“, also Entscheidungen, die nicht mehr in die Schablone des fortgesetzten „upgrading of the common interest“ passen, von Neofunktionalisten behandelt wurden. Für Haas war deshalb de Gaulles Entscheidung des „leeren Stuhles“ und der nachfolgende Luxemburger Kompromiss nicht nur eine herbe Enttäuschung, da sie seine Theorie widerlegten, sie musste zunächst als Atavismus, als „Rückfall“ in eine vergangene Epoche des „heroischen Staatsmanns“ abgetan werden.¹⁵ Während natürlich solch eine Interpretation durchaus verständlich ist, kann man sich nicht der weiteren Kritik entziehen, dass hier völlig unkritisch und unhistorisch argumentiert wurde. Die Geschichte ist kein Buch, das offen für alle zur Inspektion bereitliegt, so dass wir ablesen können, wie weit wir noch von deren *telos* entfernt sind. Es ist vielleicht nicht verwunderlich, dass die nachfolgenden Komplikationen des europäischen Integrationsprozesses, die keineswegs der funktionalistischen Logik und seiner inhärenten Dynamik folgten, – denn wie wollte man sonst die Initiative des Single European Acts erklären, der ja gerade die Fehlentwicklungen und Hemmnisse für einen funktionierenden gemeinsamen Markt allen vor Augen führte – das Interesse am Modell Europa stark abnehmen ließ. Haas selbst versuchte dann im Nachgang eine Revision des neofunktionalistischen Ansatzes,¹⁶ erklärte aber im

¹¹ Siehe Kant, Immanuel: Zum Ewigen Frieden, Preußische Akademieausgabe, Berlin 1900ff, S. 377.

¹² Siehe Ernst Haas Argument für ein „upgrading of the common interest“: in Haas, Ernst: International Integration: The European and the Universal Process, in: International Organization, 15 (1961), Nr. 3, S. 366-392.

¹³ Für eine Diskussion des Problems von multiplen Equilibria und den vergeblichen Versuchen sie „strikt“, also ohne Zuhilfenahme von sozialpsychologischen Annahmen zu lösen (wie etwa Schellings Vorschlag „salience“ dafür verantwortlich zu machen) siehe Green, Donald/Shapiro, Ian: Pathologies of Rational Choice, New Haven 1994.

¹⁴ Das ist das Resultat des alten Condorcet Problems, das Arrow theoretisch untermauert hat.

¹⁵ Siehe Haas, International Integration, a.a.O., S. 366-392; Haas, Ernst: The Uniting of Europe and the Uniting of Latin America, in: Journal of Common Market Studies, Vol. 5 (1967), Nr. 4 (1967), S. 315-53.

¹⁶ Haas, Ernst: The Study of Regional Integration: Reflections on the Joy and Anguish of Pre-theorizing, in: International Organization, Vol. 24 (1970), Nr. 3, S. 604-646.

Jahre 1975 das Scheitern dieses Unterfangens.¹⁷ Es war dann nur ein schwacher Trost, dass all die anderen Integrationsversuche in anderen Weltgegenden ebenfalls ins Stocken geraten waren und weit weniger als der Europäische Gemeinsame Markt erreicht hatten.

In diesem Zusammenhang gewann das „juristische“ Erklärungsmodell an Überzeugungskraft. Anders als der (Neo-)Funktionalismus, der die Rolle der Kommission thematisiert hatte, konzentrierte sich der juristische Ansatz von Weiler,¹⁸ Alter,¹⁹ Stone-Sweet,²⁰ und anderen²¹ auf die europäischen Gerichtshöfe und deren Entscheidungen. Während europäische Europarechtler zunächst noch das Mysterium Europa in den Kategorien des Staatsrechts oder des Rechts der Staatenbünde oder Föderationen oder im Hinblick auf das internationale Recht zu fassen versuchten, waren die amerikanischen Kollegen aufgrund der Tradition des Supreme Courts und des richterlichen Nachprüfungsrechts sehr wohl damit vertraut, wie oberste Gerichte „verfassungsmäßige“ Tatsachen schaffen können. Dazu kommt noch, dass die Tradition des *common law* den Richter als rechtsetzende Instanz und nicht nur als Rechtsanwender kennt.

Für mich ist es immer erstaunlich, dass dem breiten Publikum, wie auch der Politikwissenschaft im Großen und Ganzen, die Eigendynamik, die von den Gerichtshöfen ausging, bis weit nach dem Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts weitgehend verborgen blieb, obwohl die ersten Solange-Urteile²² bereits eine mögliche Bruchstelle signalisiert hatten. Gerade in Deutschland, wo Kelsen nicht nur den Monismus des Rechts propagiert, sondern er auch die Errichtung eines Verfassungsgerichts befürwortet hatte, fand dann auch tatsächlich eine Auseinan-

dersetzung mit der sich ausweitenden europäischen Juristokratie innerhalb eines Diskurses von nationalen, verfassungsrechtlichen gegenüber supranationalen Kompetenzen statt. Dabei wurden die ebenso wichtigen Probleme der Koordination verschiedener Sachbereiche durch die Politik zunächst weitgehend mit Hilfe von Prinzipien der Subsidiarität und der „Entscheidungsspielräume“ (*margins of appreciation*) kaschiert, bis schließlich klar wurde, dass über die Menschenrechte und die uniforme und letztverbindliche Auslegung dieser Normen nationale Vorbehalte und reservierte Politikfelder ziemlich einfach zu beseitigen waren.²³

Erstaunlich ist, wie hier die verschiedenen Rechtssysteme auf diesen „imperialen Anspruch“ der europäischen Gerichte reagierten. England bietet hier für mich das erstaunlichste Beispiel, als es um die Frage der Immunität des Staates von *tort actions* und um die Hoheit des Parlaments ging. So kann man zwar Lord Hoffmann – bekannt vom Pinochet-Fall und sicher kein Gegner von Menschenrechten – nur zustimmen, dass der Fall Osman²⁴ „soweit wie nur irgendwie vorstellbar von Menschenrechten entfernt ist“. Jedoch ist damit noch nicht erklärt, warum dann selbst Großbritannien an der Entmachtung des Parlaments und teilweisen Demontage seines Rechtssystems so eifrig mitwirkte. Im Falle Osman hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Großbritannien gezwungen, Geldzahlungen an ein Opfer von Staatsversagen aufgrund angeblicher Menschenrechtsverpflichtungen vorzunehmen, obwohl dafür dem Gericht eigentlich die Rechtsgrundlage fehlte und über ein angeblich notwendiges Einheitskriterium *praeter legem* konstruiert wurde.

Es ist frappierend, wie schnell der Begriff der politischen Verfasstheit der Mitglieder hier schnell an Kontur verliert, sobald „Einheitlichkeit“ als ausschließlicher Wert in den Vordergrund rückt. Aber vielleicht ist das gar nicht so erstaunlich, da sich hier nur die gleiche Betriebsblindheit einstellt wie wir sie auch bei den Funktionalisten sehen. War doch für Kelsens „reine“ Rechtslehre der Staat auch nur ein Rechtsbegriff, der, gereinigt von aller historischen und politischen Kontingenz, keiner weiteren „soziologischen“ oder politischen Unterfütterung bedurfte.²⁵ Wenn Recht die soziale Realität irgendwo

¹⁷ Haas, Ernst: *The Obsolescence of Regional Integration Theory*, Berkeley 1975.

¹⁸ Weiler, Joseph: *European Neo-constitutionalism: In Search of Foundations for the European Constitutional Order*, in: *Political Studies*, Vol. 44 (1996), NoNr. 3, (1996), S. 517-533.

¹⁹ Alter, Karen: *Establishing the Supremacy of European Law*, Oxford 2000.

²⁰ Stone Sweet, Alec: *The Judicial Constitution of Europe*, Oxford 2004.

²¹ Siehe z.B. Cappelletti, Mauro/Secombe, Monica/Weiler, Joseph: *Integration through Law*, New York-Berlin 1985.

²² Siehe die verschiedenen Solange Urteile des Bundesverfassungsgerichts BVerfG, Urteil vom 29.05.1974, BVerfGE 37, 271 – Solange I; BVerfG, Urteil vom 22.10.1986, BVerfGE 73, 339 – Solange II; BVerfG, Urteil vom 12.10.1993, BVerfGE 89, 115 – Maastricht; BVerfG, Urteil vom 30.06.2009, BVerfGE 123, 267 – Lissabon.

²³ Siehe die EuGH Entscheidung, die im Mangold Urteil vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde: BVerfG, Urteil vom 06.07.2010, BVerfGE 266/10 – Mangold.

²⁴ EGMR, Urteil vom 28.10.1998 – Osman vs. United Kingdom.

²⁵ Siehe Kelsen, Hans: *Reine Rechtslehre*, Wien 1960.

berührte, dann war dies ja auch nur in einem Punkt, nämlich in der Grundnorm, die dann über das Recht hinauswies. Jedoch auch hier finden wir nur die äußerst magere, durch Rekurs auf das Gewohnheitsrecht abgeleitete *inhaltliche* Bestimmung. Danach haben sich Staaten so zu verhalten, wie sie sich gewohnheitsrechtlich verhalten haben.

Es ist hier nicht der Ort, diesem Formalismus des Rechtsdiskurses nachzugehen, der heutzutage entweder bei universalen Werten, oder einer immer länger werdenden Kette von angeblich unabdingbaren Menschenrechten endet. Dabei wird immer schleierhafter, wer denn die Träger all der Pflichten sein sollen, die jene Rechte zur Umsetzung benötigen, und wie man ohne Politik, die ja sowohl mit der Prioritätensetzung wie mit der Sicherung der Allgemeinheit und der zwanghaften Durchsetzung allgemein verbindlichen Entscheidungen befasst ist, einfach durch Gerichtsentscheidungen der „rule of law“ Respekt verschaffen soll. Wer im Namen einer universalen Menschheit, die ja nicht handeln kann, spricht, macht es sich leicht, da dem Problem der Erfüllung und Durchsetzung einfach aus dem Weg gegangen wird, ganz abgesehen davon, dass man das Problem der Legitimität einfach auf das der Legalität reduziert.

Dies war nicht die Welt, die Monnet kannte und in der er das Projekt Europa andachte. Eine kurze historische Rekonstruktion der Problemlage der europäischen Politik vor und nach den beiden Weltkriegen ist deshalb nötig, da wir durch das Erinnern wieder wahrnehmen können, wo sich Chancen und Möglichkeiten für politisches Handeln eröffneten. Vielleicht schärft uns das dann den Blick für die Probleme, die wir auch heute politisch angehen müssen, anstatt vor Trends, Sachzwängen und sich verselbständigenden Systemen einfach zu kapitulieren.

3. Monnets Welt

Wir kennen Monnet als Organisator der britisch-französischen Logistik und Kriegsproduktion in beiden Weltkriegen, als Kaufmann, der für sein Familienunternehmen weltweit unterwegs war und in San Francisco eine größere Bank leitete; wir kennen ihn vielleicht als politischen Berater des amerikanischen Präsidenten Roosevelt und von General Tschiang Kai Chek in Shanghai, als Experten, der die polnische und rumänische Währung nach dem Ersten Weltkrieg stabilisierte, als Diplomaten, der für vier Jahre stellvertretender Generalsekretär des Völkerbundes war, vielleicht sogar als *bonhomme* und Welten-

bummler, der für seine Zeit ein recht unkonventionelles Leben führte. Man denke hier nur an seine Heirat in Moskau, die vom amerikanischen und französischen Botschafter eingefädelt worden war, nachdem seine Geliebte nur durch Annahme der sowjetischen Staatsbürgerschaft die notwendige Scheidung erhalten konnte. Wir kennen ihn schließlich als politischen Visionär, der Churchill und de Gaulle von einer „Union Frankreichs und Großbritanniens“ überzeugen wollte, der die Idee einer Union der europäischen Völker 1943 in Algier vor dem französischen Komitee der Nationalen Befreiung konzipierte. Wir kennen ihn auch als Architekten des Schuman-Plans, der zur Montanunion führte, und schließlich als Gründer des Aktionskomitees für die Vereinigten Staaten von Europa.

Wenn man mit dieser bunten Palette von Tätigkeiten und divergierender Karrieren konfrontiert wird und versucht sie zu deuten, dann liegt es nahe, sich auf einige Leitlinien zu verlassen. So hat Monnet nie direkt ein politisches Amt ausgeübt und seine Tätigkeit beim Völkerbund kann auch als die eines herausragenden „internationalen Beamten“ im Sinne des Ideals, das vom ersten Generalsekretär Zimmern propagiert wurde, interpretiert werden. Dann fügt sich auch seine Tätigkeit in den „funktionalen“ Kommissionen der französischen und britischen Bürokratie zur Beschaffung des für den Krieg benötigten Materials ganz harmonisch ein.

Die zweite Linie, die sich dann damit auch noch verknüpfen lässt, ist jene des Denkens in Kategorien jenseits des Nationalstaates und seines zu beschränkten Wirtschaftsraums, was dann der Vision einer Union der europäischen Staaten über die bekannten Spekulationen eines Abbé St. Pierre, Cruce oder Kant hinaus, eine reale wirtschaftspolitische Unterfütterung verleiht. So gar nicht hinein passt jedoch in diese Geschichte Monnets Rolle bei der Konzipierung des Ruhrstatuts, oder der französischen Politik im Hinblick auf die Saar. Sie stellt eher eine Neuauflage der französischen Besatzung des Rheinlandes in der Zwischenkriegszeit und eine Expansion des französischen Wirtschaftsraumes durch die Schaffung eines „Protectorats“ unter einem französischen Hohen Kommissar dar, als eine Vision für ein geeintes Europa. Zu solch einer Interpretation passt dann auch wiederum der Eindruck, den man von seinen Memoiren gewinnt, dass das Projekt Europa ihn vor 1948 gar nicht mehr so beschäftigte.²⁶ Erst als er, einige Monate nach der berühmten Rede von US-

²⁶ Monnet, Jean: *Memoirs*, New York City 1978.

Außenminister Marshall im Juni 1947 erkannt hatte, dass die Neuordnung Europas ein zentrales Anliegen der USA geworden war, wofür Amerika auch Mittel zur Verfügung stellte, um so Anreize für transnationale Kooperation zu schaffen, konzipierte er seinen Vorschlag für eine supranationale Integration. Sie wurde im Schuman-Plan umgesetzt und ging als Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl in die Geschichte ein.

Der Unterschied zum ehemaligen Ruhrstatut hätte nicht größer sein können, letzteres war ja auch ein „funktionalistisches“ Regime und sah ebenso einen internationalen Rat zur verpflichtenden Beschlussfassung vor, wobei der Abstimmungsmodus qualifizierte Abstimmungsstärke (weighted voting) der verschiedenen Länder vorsah. Und dieses Regime war auch noch „internationaler“ als die spätere Kohle- und Stahlgemeinschaft, da sowohl die USA, wie auch Großbritannien noch Mitglied waren. Was die neue supranationale europäische Behörde jedoch auszeichnete war genau das, was im Vertrag selbst nicht explizit erwähnt wird: die Erkenntnis, dass die Neuordnung des europäischen Wirtschaftsraums nicht aufgrund von Ausgrenzungen möglich ist, sondern auf der Integration Deutschlands beruhen musste und dass dies wiederum nur aufgrund einer politischen Lösung des Jahrhundertlangen, andauernden Konflikts zwischen Frankreich und Deutschland erfolgen konnte, was sich genau mit Schumans und Aeneas Vorstellungen traf. Dass deswegen das Wirtschaftsproblem nur angegangen werden konnte, wenn es sinnvoll auf Fragen der Sicherheit – speziell der Frankreichs, aber auch der anderen europäischen Staaten – bezogen ist, war damit klar. Hier wird die Rolle der USA als Garantmacht sehr deutlich, sowie auch der größere Rahmen, innerhalb dessen das Projekt der Integration verfolgt werden konnte. Es war auch eine Erkenntnis, dass, trotz des engen Verbunds von Sicherheit und Wirtschaft, Sicherheit aber nicht nur durch militärische Erwägungen, wie Rüstungskontrollen oder Allianzen befördert wird, sondern vor allem auch von der Existenz florierender wohlgeordneter Gesellschaften abhängt. Hier trafen sich dann die Erkenntnisse der Europäer der ersten Stunde mit denen von George Kennan, einem der Architekten des Marshallplans, der ja die Bedrohung der Sowjetunion nicht als einen Einmarsch von Truppen, sondern als Intervention in die sozialen und politischen Konflikte der europäischen Gesellschaften fürchtete. Dabei war der „Internationalismus“ der existierenden kommunistischen Parteien Westeuropas – vor Titos Erfolg und den zentrifugalen Tendenzen des „Eurokommunismus“ – nicht zu unterschätzen. Der Coup in Prag (Februar 1948)

sollte ja auch diese Befürchtungen der „indirekten Aggression“ bestätigen.

Wenn wir also nicht im Biographischen stecken bleiben wollen, so müssen wir diese Welt verstehen, in der sich Monnet befand und die er zu gestalten versuchte. Er lebte nicht in einer Welt bloßer technischer Notwendigkeiten, auch wenn der Handlungsfreiheit immer Grenzen gesetzt sind. Er war nicht Teil einer Geschichte, die sich geradlinig auf ein *telos* zubewegt, so wie die Propheten der „rule of law“ uns vorgaukeln wollen, wobei „endlich“ das Recht die Politik ablöst. Er lebte nicht in einer Welt, in der Wirtschaftsverflechtungen und Freihandel alles bestimmten, und die angeblichen Kriege nicht mehr möglich machten, weil sie sich einfach nicht mehr rentierten, wie uns einige liberale Enthusiasten des Freihandels weismachen wollten.²⁷ Er lebte stattdessen in einer Welt des Umbruchs und Unordnung, die Karl Polanyi in seinem *magnum opus* über die „Große Transformation“²⁸ so treffend beschrieben hat. In dieser Welt war die alte Sozialordnung brüchig geworden. Somit mussten Fragen der Legitimation von Macht, von Staatsaufgaben und von Verteilung durch die Politik neu beantwortet werden, da die alten Rezepte des Goldstandards, der Allianzen, der Balance of Power, des Nachtwächterstaats, und des Regierens durch „the better kind of people“,²⁹ nicht mehr griffen. Das schaffte zwar wenig Klarheit über den letztendlichen Gang der Geschichte, doch schärfte solch eine Erkenntnis den Blick dafür, dass sich hin und wieder in all dem wahrgenommenen Chaos Möglichkeiten anboten, in den Lauf der Dinge einzugreifen und ihn so in gewisser Hinsicht zu gestalten. Um dieses Verdienst Monnets zu würdigen, ist es geboten, kurz auf die Diskussion der Kriegsziele im Ersten und Zweiten Weltkrieg einzugehen.

Die Erkenntnis der unzureichenden Wirtschaftsräume war nicht neu, sie beschäftigte ja die Politiker und Generalstäbe im Ersten Weltkrieg und führte zu jenen völlig unrealistischen Kriegszielen, die Fritz Fischer in Bezug auf Bethmann-Hollwegs Septemberprogramm ausführlich beschrieben hat. Die vorgelegten Beweise sind in der Tat signifikant, obwohl sie Fischers Antwort auf die „Kriegsschuldfrage“ nicht unbedingt erhärten, denn unglücklicherweise bildete ja Deutschland hier keineswegs die Ausnahme.

²⁷ Siehe Angell, Norman: *The Great Illusion*, New York 2010.

²⁸ Polanyi, Karl: *The Great Transformation*, New York City 1944.

²⁹ Über den Verlust der Aura des Adels durch den Ersten Weltkrieg: Carr, Edward: *The Twenty Years Crisis 1919-1939*, New York City 1964.

Ähnliche Überlegungen sind inzwischen auch für Frankreich dokumentiert.³⁰

So erging sich Etienne Clementel, der französische Minister für Handel und Industrie, im Jahre 1915 in parallelen Spekulationen. Natürlich sollte Elsass-Lothringen Frankreich wieder einverleibt werden und die Saar, sowie Luxemburg unter ein Protektorat gestellt werden. Eine Zollunion mit Belgien und Italien war ebenfalls geplant, um die französische wirtschaftliche Vorrangstellung in Europa zu sichern. Großbritannien hatte es in dieser Beziehung einfacher, denn es besaß ein Empire und plädierte ursprünglich für die Beibehaltung der liberalen Freihandelsordnung innerhalb Europas. Es ließ sich aber 1916 bei einer inter-alliierten Konferenz davon überzeugen, dass Kooperation innerhalb der Entente nur durch ein Versprechen späterer Diskriminierung deutscher Waren zu haben war. Das Imperial War Committee schlug deshalb „unter Berücksichtigung der Interessen unserer Alliierten“ vor, eine „imperial preference zone“ zu errichten. 1918 akzeptierte London schließlich, dass der Wiederaufbau der britischen Wirtschaft aus deutschen Kriegsschulden bezahlt werden sollte. Das Ergebnis ist bekannt. Der Freihandel kam zum Erliegen und das vorgegebene Schema der Reparationszahlungen war auch nur einigermaßen einzuhalten, solange die USA die Kredite gewährten, sodass Frankreich und Großbritannien ihre Kriegsschulden in den USA tilgen konnten. Als Deutschland seine Schulden nicht mehr rechtzeitig zahlte, erfolgte die Besetzung des Rheinlands.

Das Dilemma, das man nie in den Griff bekam, war wie die Sicherheitsinteressen Frankreichs, das aufgrund seiner Befürchtungen ein wirtschaftlich schwaches Deutschland wollte, mit dem Wunsch der Reparationszahlungen in Einklang zu bringen waren. Denn letztere waren nur möglich, wenn Deutschland durch eine nicht-diskriminierende Teilnahme am europäischen Handel das Geld für die Reparationen verdienen konnte. So zeigte sich also, dass entgegen der Tendenz Handel und Sicherheitspolitik als autonome Bereiche, als „niedrige“ Politik im Unterschied zur „hohen“ Sicherheitspolitik zu sehen, beide Bereiche intim miteinander verknüpft waren und dass deswegen für beide Dilemmata gleichzeitig eine Lösung gefunden werden musste. Dass dies von Monnet erkannt wurde, gerade eben auch an dem Punkt als es offensichtlich

wurde, dass die Sicherheit für die europäischen Staaten nicht mehr durch nationale Verteidigungspolitik zu lösen war, sondern nur durch eine Mitwirkung der USA garantiert werden konnte, war eine der wichtigsten Erkenntnisse, die die europäische Integration beförderte.

Ein Teil des ehemaligen Finanzierungsproblems wurde so durch die Kredite des Marshallplans gelöst. Dies schaffte Raum für Manöver, obwohl natürlich das andere Problem noch einer Institutionalisierung bedurfte: die Einbindung der USA in eine transatlantische Sicherheitsarchitektur. Dies wurde später durch die Schaffung der NATO erreicht, deren Aufgabe es – salopp ausgedrückt – war, die Russen aus Europa rauszuhalten, die Amerikaner drinnen, und die Deutschen „drunten“ zu halten (keep the Russian out, the Americans in, and the Germans down). Dies erklärt vielleicht Monnets Umschwung von einem Planer des Ruhr- und Saarstatuts zu einem aktiven Befürworter der Integration. Er ist vielleicht weniger ein Visionär, für den ja alles schon immer klar war – wie dies seine Erklärung in Algier anzudeuten scheint – als ein eminent geschickter Politiker. So wusste er die Gunst der Stunde zu nutzen und war bereit, im entscheidenden Moment auf die vertrauten alten Praktiken zu verzichten, gerade eben weil ein Problem, das innerhalb der alten Gegebenheiten kaum zu bewältigen war, jetzt plötzlich durch eine neue Konstellation politisch gelöst werden konnte.

4. Moralite

Diese Reflexionen, die zunächst die gängigen Interpretationen der europäischen Integration hinterfragten, in dem ich auf Monnets Welt und die historisch-politischen Probleme hinwies, mögen für uns heute in ihrem Nachdruck auf die Politik vielleicht etwas befremdlich klingen. Wir sind es ja inzwischen gewohnt, alle Fragen der Praxis als technische Probleme aufzufassen, die von großen Theorien erklärt und die dann durch Expertenwissen praktisch in den Griff zu bekommen sind. Eine Rückbesinnung auf die Politik scheint dabei fast atavistisch oder nostalgisch. In der Tat sind wir von Experten umgeben, die uns schon beim Frühstücksfernsehen mit ihren 20-Sekunden-Lösungen bombardieren und natürlich der Politik en gros ihre Vorschläge zuspiesen. Nur wenn man genauer hinhört merkt man, dass es sich mehr um vorgefertigte Lösungen handelt, die nach Problemen Ausschau halten – man also ein Modell hat und sich nach einem „Anwendungsbereich“ umsieht – anstatt um Antworten, die sich auf wirkliche Fragen beziehen. Wir vertrauen dieser Prozedur vielleicht

³⁰ Soutou, George: L' Ort et le sang: Le Buts de Guerre Equonomiques e la Premiere Guerre Mondiale, Paris 1989; für eine weitere Diskussion der Kriegsziele verschiedener Länder siehe Michalka, Wolfgang: Der Erste Weltkrieg, München 1994.

nicht nur deshalb, weil wir gelernt haben, dass angeblich so die Produktion von Wissen gemäß diesem immer fraglicher werdenden epistemologischen Ideal stattfindet.³¹ Wir glauben dies auch einfach deshalb, weil wir verlernt haben etwas zu hinterfragen und kurze prägnante Formulierungen für wirkliche Antworten halten. So sticht das *bon mot* jedes Mal den komplizierteren Satz!

Es stellte sich auch bald heraus, dass gerade die im europäischen Bereich entstandenen Denkfabriken – von Kommission und Stiftungen kräftig unterstützt – häufig eher Plattitüdenwalzwerke und Selbstbeweihräucherungsbuden sind, als Orte, an denen gute Ideen entstehen. Wenn wir uns dann, enttäuscht von der vermeintlichen Expertise, dem Recht zuwenden und von ihm und seinem Rückgriff auf Menschenrechte und universale Werte eine Lösung unserer praktisch politischen Fragen erwarten, geht es uns aber leider nicht viel besser. Die juristokratische Vision, die uns angeboten wird, beruht auf einer Konzeption von subjektiven Rechten, die von aller historischen Kontingenz und allen Traditionen befreit, für die konkrete politische Bewältigung der Probleme der Praxis kaum Platz lassen. Wenn Uniformität und Suprematie die Hauptanliegen sind, dann braucht man kein freies Aushandeln, keine Verfasstheit bestehender sozialer Ordnungen, denen man noch im Recht Stellenwert zuordnen müsste. Dann braucht man auch nicht einmal mehr die normative Kraft des Faktischen, die noch Kelsens anämischer Konzeption von Recht eine gewisse Bodenhaftung garantierte. Dann kann man gleich bei der Kraft des Normativen bleiben, die sich im selbstreferentiellen Rückbezug selbst erschafft.

Und dann kann man sich auch noch auf universale Werte berufen, die uns allen ein Wohlgefühl durch den Körper jagen. Denn „wenn das Herz spricht, findet der Verstand es unanständig zu widersprechen“, formulierte dies Kundera einmal so treffend.³² Leider ist das Resultat dann oft Kitsch, worauf uns Kundera ebenfalls hinwies, was aber meistens vergessen wird. Kitsch wird manifest im Bild der Träne, die über die Wange des armen Zigeunerkindes rinnt, und das uns damit eine einfache Wahrheit und eine Realität zu vermitteln sucht, wo das Herz regiert und das Wohlgefühl des „Helfens“ und der Humanität uns ergreift, ohne dass wir darüber nachzudenken

haben wann und wo wir etwas tun müssen. Martti Koskenniemi, der als eminentere Rechtstheoretiker sicher kein Gegner von Werten ist und als Mitglied der International Law Commission sicher auch kein Feind des Völkerrechts ist, bringt dies auf den Punkt wenn er schreibt:

„The international Community appears often as Kundera’s Grand March – kitsch to the extent that it is invoked to defend the easy truth, the nostalgic feel for an abstract mankind (...). International law is burdened by kitsch. What kind of kitsch? Well, for example jus cogens and obligations erga omnes, two notions expressed in a dead European language that have no clear reference in this world but which invoke a longing for such reference and create a community out of such longing. Instead of meaning they invoke nostalgia for having such a meaning or for a tradition which we still believe still possessed such a meaning. They are the second tear we shed for the warmth of our feelings, the tear on the cheek of the gypsy boy.“³³

So hat ja auch Kant nicht viel von den damaligen Gelehrten des Völkerrechts wie Pufendorf oder Grotius gehalten, die er als „leidige Tröster“ ziemlich schnell abtat.³⁴ Er vertraute auch nicht auf den „echten Juristen vom Handwerk“,³⁵ sondern sah, dass die Gesetzgebung ein anderes Metier ist und andere Geschicklichkeit und Sensibilität erfordert. Er baute auch nicht auf den politischen Moralisten, der als Berater des Staatsmanns eine Moral sich „so schmiedet, wie es der Vorteil des Staatsmanns sich zuträglich findet“.³⁶ Er hoffte auch nicht auf den Philosophenkönig, sondern glaubte, „wenn alles nicht verloren sein soll“, dass vom „moralischen Politiker“ die notwendigen Impulse ausgehen müssen,³⁷ jenen Ausgleich zwischen Staatsklugheit und Normativität zu finden, die ein Leben in Freiheit ermöglicht.

Was also Not tut ist wieder politisch denken zu lernen, Fragen aufzuwerfen, anstatt mit Lösungen, die auf der Suche nach ihrer Anwendung sind, hausieren zu gehen. Für solch ein Verständnis der Politik und ihrer Aufgabe hat uns Monnet ein Beispiel gegeben. Und es ist deshalb nur passend, sich an ihn hier zu erinnern und seinen Auftrag in unser gemeinsames politisches

³¹ Für eine weitere Diskussion dieses Themas siehe Friedrichs, Jörg/Kratochwil, Friedrich: On Acting and Knowing, in: International Organization, Vol. 69 (2009), Nr. 3, S. 701-731.

³² Kundera, Milan: The Unbearable Lightness of Being, New York 1999.

³³ Koskenniemi, Martti: International Law in Europe: Between Tradition and Renewal, in: European Journal of International Law, Vol. 16 (2005), NoNr.1 (2005), S. 113-124.

³⁴ Kant, Zum Ewigen Frieden, a.a.O., S. 355.

³⁵ Kant, Zum Ewigen Frieden, a.a.O., S. 373.

³⁶ Kant, Zum Ewigen Frieden, a.a.O., S. 372.

³⁷ Kant, Zum Ewigen Frieden, a.a.O., S. 377.

Leben mitzunehmen, um die turbulente Wirklichkeit zu gestalten.

Literaturverzeichnis

- Alter, Karen:* Establishing the Supremacy of European Law, Oxford 2000.
- Angell, Norman:* The Great Illusion, New York 2010.
- Assmann, Aleida:* Erinnerungsräume: Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses, München 1999.
- Assmann, Jan:* Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 2000.
- Cappelletti, Mauro/Secombe, Monica/Weiler, Joseph:* Integration through Law, New York-Berlin 1985.
- Carr, Edward:* The Twenty Years Crisis 1919-1939, New York City 1964.
- Deutsch, Karl:* France, Germany and the Western Alliance. A Study of Elite Attitudes on European Integration and World Politics, New York 1967.
- Friedrich, Carl:* Trends of Federalism in Theory and Practice, New York 1968.
- Friedrichs, Jörg/Kratochwil, Friedrich:* On Acting and Knowing, in: International Organization, 69 (2009), Nr. 3, S. 701-731.
- Green, Donald/Shapiro, Ian:* Pathologies of Rational Choice, New Haven 1994.
- Haas, Ernst:* The Uniting of Europe. Political, Social, and Economic Forces 1950-1957, Stanford 1958.
- Haas, Ernst:* International Integration: The European and the Universal Process, in: International Organization, 15 (1961), Nr. 3, S. 366-392.
- Haas, Ernst:* The Uniting of Europe and the Uniting of Latin America, in: Journal of Common Market Studies, 5 (1967), Nr. 4, S. 315-353.
- Haas, Ernst:* The Study of Regional Integration: Reflections on the Joy and Anguish of Pre-theorizing, in: International Organization, 24 (1970), Nr. 3, S. 604-646.
- Haas, Ernst:* The Obsolescence of Regional Integration Theory, Berkeley 1975.
- Hansen, Roger:* Regional Integration: Reflections on a Decade of Theoretical Efforts, in: World Politics, 2 (1969), Nr. 2, S. 257-270.
- Kant, Immanuel:* Zum Ewigen Frieden, Preußische Akademieausgabe, Berlin 1900ff.
- Kelsen, Hans:* Reine Rechtslehre, Wien 1960.
- Koskenniemi, Martti:* International Law in Europe: Between Tradition and Renewal, in: European Journal of International Law, 16 (2005), Nr.1, S. 113-124.
- Kundera, Milan:* The Unbearable Lightness of Being, New York 1999.
- Michalka, Wolfgang:* Der Erste Weltkrieg, München 1994.
- Mitrany, David:* A Working Peace System, London 1943.
- Monnet, Jean:* Memoirs, New York City 1978.
- Nye, Joseph:* Comparative Regional Integration: Concept and Measurement, in: International Organization, 22 (1968), Nr. 4, S. 855-880.
- Nye, Joseph:* Peace in Parts. Integration and Conflict in Regional Organization, Lanham 1987.
- Polanyi, Karl:* The Great Transformation, New York City 1944.
- Soutou, George:* L' Ort et le sang: Le Buts de Guerre Economiques e la Premiere Guerre Mondiale, Paris 1989.
- Stone Sweet, Alec:* The Judicial Constitution of Europe, Oxford 2004.
- Wionczek, Miguel:* Economic Cooperation in Latin America, Africa and Asia, Cambridge 1996.
- Weiler, Joseph:* The Transformation of Europe, in: Yale Law Journal, 100 (1991), Nr. 8, S. 2403-2483.
- Weiler, Joseph:* European Neo-constitutionalism: In Search of Foundations for the European Constitutional Order, in: Political Studies, 44 (1996), Nr. 3, S. 517-533.
- Zürn, Michael:* Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance, Frankfurt am Main 2005.

Zu den Passauer Jean Monnet Papieren

Die Passauer Jean Monnet Papiere werden vom Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europäische Politik der Universität Passau herausgegeben. Sie dienen der Veröffentlichung der verschiedenen, von der Europäischen Kommission geförderten Projektaktivitäten des Jean-Monnet-Lehrstuhls und stehen darüber hinaus auch besonders qualifizierten Studierenden zur Publikation ihrer Arbeiten offen. Interessierte Autoren können Manuskripte unter jeanmonnet.lehrstuhl@uni-passau.de einreichen.

Impressum

Universität Passau
Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europäische Politik
Dr. Hans-Kapfinger-Str. 14, 94032 Passau
E-mail: jeanmonnet.lehrstuhl@uni-passau.de
Fon: +49 (0)851 509 2981
Fax: +49 (0)851 509 2977
www.uni-passau.de/goeler

ISSN: 2194-1580

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.



Programm für
lebenslanges
Lernen